

Führerscheinuntersuchung

a) Durch einen Amtsarzt oder einen gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin

Festgelegt in § 23 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) wie folgt:

Für ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 FSG-GV sind vom zu Untersuchenden dem sachverständigen Arzt zu zahlen:

1. von einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 **€ 35,00**
(Klasse A, B, B+E, F)
2. von einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 **€ 50,00**
(Klasse C1+E, D, C+E, G)
wobei in diesem Betrag die Untersuchung für die Gruppe 1 enthalten ist
3. für Wiederholungsuntersuchungen **€ 30,00**

Wird eine Person gemäß § 22 Abs 4 dem Amtsarzt zugewiesen, so gebühren dem sachverständigen Arzt nur 50vH des oben angeführten Honorars.

Für ein amtsärztliches Gutachten aufgrund besonderer fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen, ärztlicher Nachuntersuchungen auf Grund einer Befristung oder eines Entzuges der Lenkberechtigung sind vom Untersuchenden vor der Zuweisung zum Amtsarzt an die Behörde folgende Beträge zu entrichten:

1. für das amtsärztliche Gutachten **€ 47,20**
2. mit Beobachtungsfahrt zusätzliche **€ 18,00**

75 vH der Vergütung nach Z 1 gebührt der Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, bei der der Amtsarzt tätig ist, die restlichen 25 vH gebühren dem Amtsarzt. Die Vergütung nach Z 2 gebührt den Sachverständigen, die die Beobachtungsfahrt durchführen. Wurde die zu untersuchende Person gemäß § 22 Abs 4 von einem sachverständigen Arzt dem Amtsarzt zugewiesen, so sind von dem in Z 1 genannten Betrag € 17 abzuziehen.

b) Durch Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie

(laut Empfehlung der Fachgruppe für Augenheilkunde und Optometrie)

- umfassendes Führerscheingutachten **€ 87,00**
- eingeschränktes Führerscheingutachten **€ 58,00**